

§ 8

Der Hauptgasverteiler und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Verbundnetz Druckminderungen, Einschränkungen und die Selbstabschaltung von Gasabnehmern anzuordnen sowie entsprechend der Versorgungslage im Rahmen der Kontingente für bestimmte Abnehmer und Zeiten eine Abnahmepflicht für Gas festzulegen.

§ 9

(1) Der Hauptgasverteiler und seine namentlich festzulegenden Mitarbeiter sind gegenüber den Leitern und Mitarbeitern der Bezirksgasverteilungen und Industriegasverteilungen weisungsberechtigt. In dringenden Fällen können sie dem verantwortlichen Betriebspersonal der im Verbundnetz arbeitenden Erzeugerwerke sowie der Reglerstationen unmittelbar Weisungen geben; Die zuständige Bezirksgasverteilung ist von den erteilten Weisungen nachträglich zu unterrichten.

(2) Der Hauptgasverteiler hat den Bezirks- und Industriegasverteilungen eine Liste der nach Abs. 1 weisungsberechtigten Mitarbeiter zu übergeben.

510

(1) Den Bezirksgasverteilungen obliegen die Überwachung des gesamten Aufkommens an Gas und die operative Betriebsführung in ihrem Verantwortungsbereich, der sich mit Ausnahme des Bereiches der Industriegasverteilungen mit den Grenzen des staatlichen Bezirkes deckt

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Überwachung des Gasaufkommens und der Gasabnahme entsprechend den vorgegebenen Jahres-, Quartals-, Monats- und Tagesplänen;
2. Sicherung der störungsfreien Versorgung im Bezirk unter Beachtung des Grundsatzes des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens;
3. Meldung von In- und Außerbetriebnahmen sowie von Veränderungen im Erzeugungsaufkommen und in der Fahrweise an die Hauptgasverteilung;
4. Meldung von Störungen im Betriebsablauf unter Angabe der getroffenen Behebungsmaßnahmen an die Hauptgasverteilung;
5. Festlegung der Fahrweise in den Anlagen ihres Verantwortungsbereiches;
6. Aufschlüsselung der von der Hauptgasverteilung vorgegebenen Richtfahrpläne;
7. Mitwirkung bei der Aufstellung der Jahresreparaturpläne und bei der operativen Quartalsreparaturplanung der bezirklichen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sowie Koordinierung der Außerbetriebnahme von Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen;
8. Mitwirkung bei der Aufklärung von Störungen und Schäden im Bezirksgasnetz, Überwachung der fristgerechten Durchführung von Reparaturen und der Behebung von Störungen;
9. Überwachung der Druckhaltung im Bezirksnetz, der Förderleistung im bezirklichen Ferngasnetz und Kontrolle der Einhaltung der Gütebestimmungen für Gas;

10. Einflußnahme auf die Einstellung der wesentlichen bezirklichen Sicherheits- und Regelanlagen in Übereinstimmung mit dem Verbundnetz;

H. Mitarbeit bei der Festlegung der für den bezirklichen Betrieb bereitzustellenden Fernmeß- und Fernwirkanlagen;

12. Durchführung von Entlastungsmaßnahmen nach den Weisungen der Hauptgasverteilung sowie selbständige Vornahme von Entlastungsmaßnahmen bei Gefahr bezirklicher und örtlicher Netzzusammenbrüche;

13. Herausgabe von Anweisungen zur Regelung des Betriebsablaufes im bezirklichen Netz;

14. Mitarbeit bei der Aufstellung der Bezirksgasbilanz;

15. Mitwirkung bei der bezirklichen Perspektivplanung;

16. Mitarbeit bei der Organisierung und Auswertung von Wettbewerben;

§ 11

(1) Die Bezirksgasverteilungen und Industriegasverteilungen sind verpflichtet, die Weisungen der Hauptgasverteilung unverzüglich auszuführen. Sofern die Durchführung der Weisungen die Sicherheit des Betriebspersonals oder der Ausrüstungen gefährdet oder für unrichtig gehalten wird, ist die Entscheidung des Hauptdispatchers einzuholen.

(2) Die Bezirksgasverteilungen und Industriegasverteilungen sind gegenüber dem verantwortlichen Betriebspersonal der Erzeugerwerke und Reglerstationen ihres Verantwortungsbereiches in allen Gasverteilungsangelegenheiten weisungsberechtigt. Hinsichtlich der Durchführung der Weisungen durch das Betriebspersonal gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Hauptgasverteiler entscheidet.

Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Inspektionsgruppe

§ 12

(1) Die Inspektionsgruppe hat durch ihre kontrollierende Tätigkeit zu sichern, daß das in den monatlichen Bilanzen vorgesehene Gasaufkommen aller Gaserzeugungsanlagen, insbesondere in den Hauptbelastungszeiten, erbracht und die Belange der technischen Sicherheit in allen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen gewahrt werden.

(2) Durch ihre anleitende und kontrollierende Tätigkeit hat die Inspektionsgruppe Maßnahmen für vorbeugende Reparaturen an Gashauptausrüstungen zur Senkung der Störanfälligkeit und zur Verkürzung der Stillstandszeiten bei General- und Havarie Reparaturen zu treffen sowie die Einhaltung der für die in Reparatur befindlichen Gashauptausrüstungen festgelegten Inbetriebnahmetermine zu sichern.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung der Monatsbilanzen für Gas;
2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Regeln der Technischen Betriebsführung und Kontrolle ihrer Anwendung und Durchsetzung für alle Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen, Ausarbeitung sonstiger technischer Dokumentationen;